

1. Lebens- und SchwulInnenverband Österreichs

Novaragasse 40, A-1020 Wien  
☎ (0222) 26 66 04



An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

*A. Bauer*

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. <i>97</i>	-GE/19. <i>13</i>
Datum:	3. AUG. 1993
Verteilt	<i>06. Aug. 1993</i>

Wien, am 27. Juli 1993

Betr.: Pornographiegesezt - GZ BMJ 701.011/1-II 2/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesezt) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

*Waltraud Riegler*

Waltraud Riegler  
Obfrau

*Dieter Schmutzer*

Dr. Dieter Schmutzer  
Obmann



**Stellungnahme**  
**der**  
**Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien -**  
**1. *Lesben- und Schwulenverband Österreichs***  
**zum Entwurf eines Pornographiegesetzes**  
**(Zl. 701.011/1-II 2/93)**

Grundsätzlich begrüßt die *Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien* den Entwurf für eine längst überfällige Neufassung des Pornographiegesetzes. Die HOSI Wien stimmt darin überein, daß die bislang geltende Fassung neueren Erkenntnissen der Sexualwissenschaften nicht adäquat ist. Durch die Auslegung des bestehenden Gesetzes wurde lesbische und schwule Pornographie verschiedentlich unter "harte Pornographie" eingereiht und dadurch kriminalisiert. Es stellt damit einen für uns inakzeptablen Bestandteil legislativer Diskriminierung der Homosexualität dar, deren Fehlen im vorliegenden Entwurf wir sehr begrüßen. Das im bestehenden Gesetz verwendete Begriffsinstrumentarium - insbesondere der Begriff "unzüchtig" - ist schwammig, unzureichend, ungenau, veraltet und letztlich sexualfeindlich.

Die HOSI Wien geht weiters konform mit der Intention des Entwurfs, vor allem den Aspekt des DarstellerInnenschutzes zu beachten und verstärktes Augenmerk auf die Produktionsbedingungen von Pornographie zu richten, die in den letzten Jahren u. a. durch neue technologische Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien drastisch verändert worden sind. Ebenso unterstützt die HOSI Wien die längst überfällige Herausnahme geschriebener Pornographie aus dem Pornographiegesetz. Problematisch ist unseres Erachtens jedoch das Ausklammern von Computerpornos, insbesondere wenn sie Szenen sexueller Gewalt beinhalten. Wir sind uns natürlich bewußt, daß hier einerseits der DarstellerInnenschutz nicht zum Tragen kommen kann und daß andererseits eine Kontrolle der Produktions- und Verbreitungswege sehr schwierig ist, wie auch die bisherigen Erfahrungen z. B. mit den Nazi-Computerspielen gezeigt haben und zeigen. Aber gerade unter dem Aspekt der im Gesetzesentwurf angesprochenen sexuellen Entwicklung von Jugendlichen geben wir folgendes zu bedenken: Auch in den diversen KZ-Computerspielen werden Juden und Jüdinnen "nicht wirklich" gefoltert und vergast - und dennoch sind sie wegen der darin enthaltenen Ideologie und politischen Einstellung verboten. Ähnlich kann in bezug auf Computerpornos argumentiert werden, insbesondere wenn sie von Jugendlichen konsumiert und unter Jugendlichen verbrei-

tet werden: Die Einstellung, daß die Koppelung von Sexualität mit Gewalt lustvoll ist, daß sexuelle Gewalt etwas Positives, Akzeptables oder gar Vorbildliches ist, kann durch solche Spiele mit eingeübt werden. Umso bedenklicher ist dies, als durch die zunehmende Verbreitung von Computerspielen diese Form der Pornographie zu einem wesentlichen Sozialisationsfaktor für Jugendliche zu werden droht.

Insgesamt erscheint es der HOSI Wien bedenklich, daß Gewalt ausschließlich auf sexuelle Gewalt bzw. auf Gewalthandlungen, die Teil sexueller Akte sind, beschränkt wird. Auch wenn es im Wesen einer Pornographiegesetzgebung liegt, sich auf den Bereich der Sexualität zu konzentrieren, ist eine entsprechende Gesetzgebung, die Gewaltdarstellungen und Gewalthandlungen generell zumindest als gesellschaftlich unerwünscht begreift, dringend vonnöten und wäre z. B. von einem entsprechend formulierten Mediengesetz zu leisten.

Die HOSI Wien begrüßt, daß der Gesetzesentwurf im Bereich der Altersgrenzen eine Vereinheitlichung bei 14 Jahren vorschlägt, und hofft, daß man sich auch in anderen Bereichen des Sexualstrafrechts - etwa bei der überfälligen Reform des § 209 StGB - daran orientieren wird.

Was den wohl umstrittensten und meistdiskutierten Passus im Gesetzesentwurf - die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie - anbelangt, möchte die HOSI Wien dazu einleitend feststellen, daß die Verwendung des Begriffes Kinderpornographie eine unzulässige Verharmlosung und Verzerrung des Tatbestandes beinhaltet und besser durch eine andere Formulierung (Darstellung sexueller Gewalt gegen Kinder und Unmündige) ersetzt werden sollte. Nach reiflicher Überlegung, längerer Diskussion und sorgfältiger Abwägung aller Pro- und Kontra-Argumente tritt die HOSI Wien dafür ein, den bloßen Besitz nicht zu kriminalisieren, da uns die Nachteile zu überwiegen scheinen. Wir befürchten, daß mit einer Strafbarkeit Erpressungen, DenunziantInnen und Schnüffeleien Tür und Tor geöffnet werden könnten. Die HOSI Wien sieht weiters die Gefahr, daß sich unter Hinweis auf den Verdacht des Besitzes von "Kinderpornographie" Staatsorgane Zutritt zu Wohnungen verschaffen und daß Menschen, die schuldlos unter Verdacht geraten sind, existenziellen Schaden erleiden könnten. Die entsprechenden Strafbestimmungen gegen Handel, Produktion, Werbung, Ankündigung etc. halten wir für ausreichend, entsprechende Produkte zumindest einzudämmen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs haben wir noch folgendes anzumerken:

§ 1 Z 3: Der Begriff der sexuellen Gewalt ist in den Erläuterungen teilweise ungenau definiert, da er sich vorwiegend auf körperliche, physische Gewalt beschränkt und psychische Gewalt weitgehend außer acht läßt.

Problematisch erscheint uns das Verbot sadomasochistischer Darstellungen selbst bei freiwillig mitwirkenden DarstellerInnen. Gerade in den von Lesben für Lesben hergestellten SM-Pornoprodukten läßt sich abweichend von der für ein Heteropublikum hergestellten SM-Pornographie feststellen, daß die Darstellerinnen freiwillig mitwirken. Ähnliches gilt in der Regel für schwule SM-Pornos. Wie Erfahrungen in Österreich und in letzter Zeit in Großbritannien zeigen, kann ein derartiges Verbot als Zensur mißliebig gewerteter Kunstprodukte eingesetzt werden und künstlerische Freiheiten beschneiden.

§ 1 Z 4: Pornographische Darstellung mit Tieren: Die ausschließliche Konzentration auf die Aspekte der Tierquälerei oder Tiermißhandlung ist verzerrend, denn die Herstellung derartiger Produkte geht vielfach mit Gewalt gegen die menschlichen DarstellerInnen einher. Das Kriterium des DarstellerInnenschutzes muß auch hier im Vordergrund stehen.

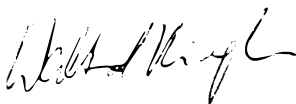
§ 1 Z 5: Zum Bereich "entwicklungsgefährdend" sollte - zumindest in den Erläuterungen - explizit festgehalten werden, daß schwule und lesbische Pornographie nicht unter diese Begriffsbestimmung fällt.

Der Jugendschutz sollte weiters auf Videogames und Computerspiele ausgedehnt werden.


§ 3. Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen.

§ 5 Z 6: "Ärztliche Behandlung" ist zu streichen. Begründung: Bisherige Erfahrungen mit Sexualstraftätern zeigen, daß die Folgewirkungen rein medizinischer Behandlungsformen (Hormone, Psychopharmaka, Elektrokrampftherapie, im Extremfall gehirnochirurgische Eingriffe) keine dauerhafte Veränderung des Sexualverhaltens bedingen, aber sehr wohl tiefgreifende und teilweise irreversible Schädigungen der Persönlichkeit und des Körperhabitus verursachen (Effeminierung, Medikamentenabhängigkeit, Verflachung und Reduktion der Persönlichkeit, Antriebsarmut, Apathie). Als die einzigen adäquaten Behandlungsformen haben sich bislang die verschiedenen Formen der Psychotherapie erwiesen.

Wir geben zu bedenken, daß im Normalfall der Erfolg einer Therapie von der Freiwilligkeit des Klienten, sich einer solchen zu unterziehen, abhängig ist. Ob die Strafandrohung genügend Motivation sein könnte, dafür sollten Ergebnisse der Therapieforschung in bezug auf (Sexual-)StraftäterInnen genauer ausgewertet werden.



Waltraud Riegler  
Obfrau



Dr. Dieter Schmutzer  
Obmann

Wien, am 27. Juli 1993